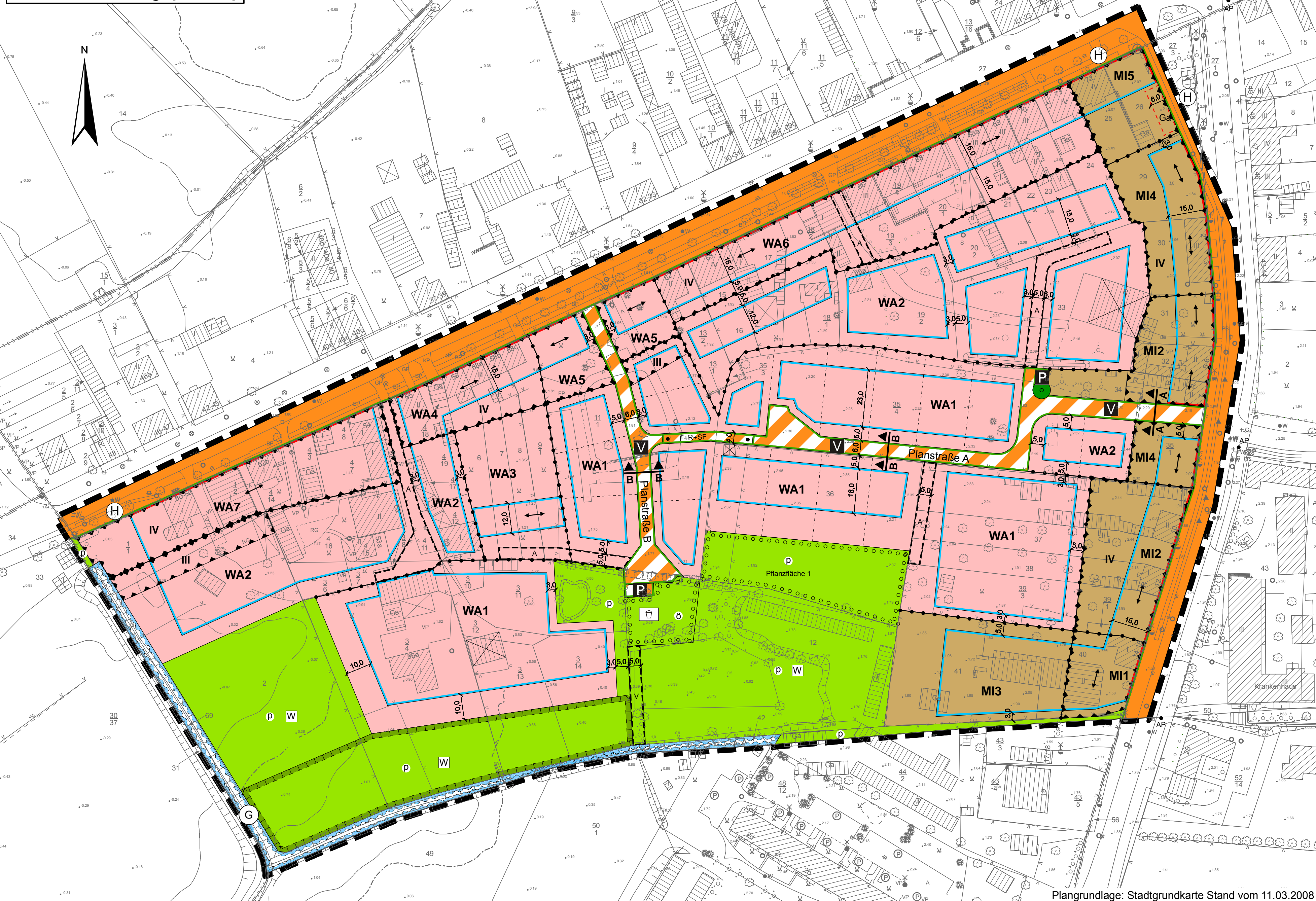


Planzeichnung (Teil A)



Plangrundlage: Stadtgrundkarte Stand vom 11.03.2008

MI 1	II	MI 2	II	MI 3	II	MI 4	II-III	MI 5	II-III	WA 1	II	WA 2	II
0,6		0,6		0,6		0,6		0,6		0,4		0,4	
a	SD 15°-45°	g	SD 15°-45°	o	FH 10,50	a	SD 15°-45°	g	SD 15°-45°	o	DN 25°-45°	o	SD 35°-45°
einseitige Grenzbebauung	FH 11,00		FH 11,00			einseitige Grenzbebauung	FH 12,00		FH 12,00	EFH 0,40	FH 9,00	EFH 0,40	FH 10,50
WA 3	II	WA 4	II	WA 5	II-III	WA 6	II-III	WA 7	I				
0,4		0,4		0,4		0,4		0,4					
g	SD 35°-45°	g	SD 15°-45°	a	SD 15°-45°	g	SD 15°-45°	o	SD 15°-45°				
EFH 0,40	FH 10,00		FH 11,00	einseitige Grenzbebauung	FH 12,00		FH 14,00		FH 10,00				

Planzeichenerklärung gem. Planz 90 und BauNVO

I. Bestand

- vorhandene Gebäude
- Höhenangabe in Metern über NN
- Flurstücksnummer
- Flurstücksgrenze
- Böschung
- Baum
- Zaun
- Weg / Straße

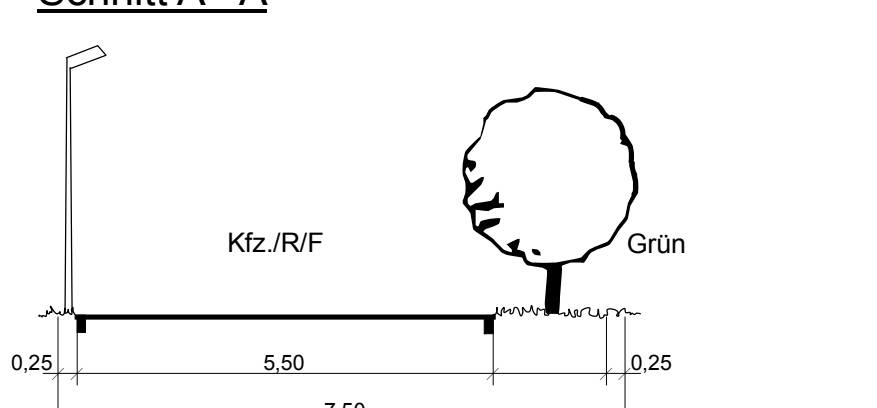
II. Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 4 und 6 BauNVO)
 - WA** Allgemeine Wohngebiete
 - MI** Mischgebiete
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)
 - 0,4 Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß
 - II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
 - II-III Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß
 - II Zahl der Vollgeschosse zwingend
 - FH 11,00 Firsthöhe
 - EFH 0,40 Erdgeschosshöhe
- Bauweise, Baulinie, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 und 23 BauNVO)
 - o offene Bauweise
 - g geschlossene Bauweise
 - a abweichende Bauweise
 - △ nur Einzelhäuser zulässig
 - Baulinie
 - Baugrenze
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
 - Straßenverkehrsflächen
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

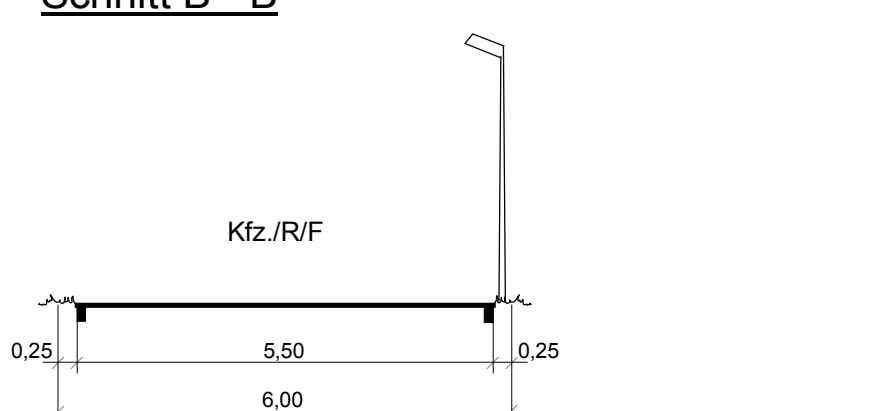
- Zweckbestimmung:
 - Öffentliche Parkfläche
 - Verkehrsberuhigter Bereich
 - Fuß-/Radweg und Sonderfahrzeuge
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
 - private Grünfläche
 - Zweckbestimmung: Mähweise
 - öffentliche Grünfläche
 - Zweckbestimmung: Spielplatz
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)
 - Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft und die Regelung des Wasserabflusses
 - Zweckbestimmung: Graben
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 - Zweckbestimmung: Sukzessionsfläche, die nicht vor dem 1. Juli gemäht werden darf
 - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 - Anpflanzen von Bäumen
- Sonstige Planzeichen
 - Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
 - Zweckbestimmung: Garagen
 - Mi Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger und der Ver- und Entsorgungsträger (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
 - Mi Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
 - Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 4 BauGB)
 - Lärmpegelbereich
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Abgrenzung unterschiedliche Nutzungen oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
- Planzeichen ergänzend zur Planzeichenerverordnung
 - DN 25°-45° Dachneigung (§ 86 LBauO M-V)

Straßenquerschnitte M 1 : 100

Schnitt A - A



Schnitt B - B



Kfz. - Kraftfahrzeug, F. - Fußweg, R. - Radweg, Grün - Grünstreifen

Text (Teil B)

Textliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und BauNVO

- Zulässige Nutzung in den allgemeinen Wohngebieten (WA 1 - WA 7) § 4 BauNVO
 - Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO ist folgende Nutzung, die gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässig ist, ausgeschlossen:
 - die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden.
 - Folgende gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO ausgeschlossen:
 - Gartenbaubetriebe
 - Tankstellen.
- Zulässige Nutzung in den Mischgebieten (MI 1 - MI 5) § 6 BauNVO
 - Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 u. 9 BauNVO sind folgende Nutzungen, die gemäß § 6 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässig sind, ausgeschlossen:
 - Einzelhandelsbetriebe mit mehr als 50 m² Verkaufsfläche
 - Gartenbaubetriebe
 - Tankstellen.
 - Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind Vergnügungstätten, die gemäß § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässig sind, ausgeschlossen.
- Bauweise § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 4 BauNVO
 - a = Abweichende Bauweise als halboffene Bauweise, die Gebäude sind an jeweils einer gemeinsamen Grundstücksgrenze innerhalb des Baufeldes zu errichten.
- Nebenanlagen § 14 BauNVO
 - Nebenanlagen zur gewerblichen Kleintierhaltung gem. § 14 Abs. 1 BauNVO sind unzulässig.
 - Gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO sind die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser und Kommunikationseinrichtungen, sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen innerhalb der ausgewiesenen Verkehrs- und Grünflächen allgemein zulässig, soweit dies ohne Beeinträchtigung ihrer jeweiligen Zweckbestimmung möglich ist.
- Flächen für Garagen/ Carports und Stellplätze § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
 - In den WA 1, 2 und 3 dürfen Garagen/ Carports und Stellplätze nur bis zu der von der Erschließungsstraße abgewandten Baugrenze errichtet werden.
- Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
 - Innerhalb der Straßenverkehrsfläche (ohne Zweckbestimmung) ist zwischen Fußgängerweg und Fahrbahn zu trennen.
 - Die Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung ist als verkehrsberuhigte Mischfläche (Kfz., Radfahrer und Fußgänger) auszubauen.
- Lärmschutz § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
 - In dem mit Lärmpegelbereich IV gekennzeichneten Bereich an der Grimmer Straße ergibt sich für die nach Norden und für die an der Lotzer Straße nach Osten orientierten Gebäudeselten gem. DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau - zur Erreichung des geforderten Innenschallpegels in Aufenthaltsräumen ein resultierendes Schallleistungsmaß von 40 dB und für den Lärmpegelbereich III ein resultierendes Schallleistungsmaß von 35 dB für die Außenbauten.
 - Besitzen Schlaf- und Kinderzimmer nur Fenster, die einen Beurteilungspegel von nachts 45 dB(A) ausgesetzt sind, ist der Raum mit einer kontrollierten Lüftung zu versehen, die eine Luftwechselrate von 20 m³ pro Person/Stunde gewährleistet.
- Grünordnung § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB
 - Auf den privaten Grundstücken im WA 1 bis WA 3 sind je 300 m² nicht überbaubarer Grundstücksfläche ein hochstämmiger Laubbau und je 200 m² nicht überbaubarer Grundstücksfläche 5 Sträucher zu pflanzen.
 - Auf der Maßnahmefläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (Pflanzfläche 1) sind je 200 m² zwei hochstämmige Laubbäume, 5 Heister und 20 Sträucher zu pflanzen.
 - Der Graben an der südlichen und westlichen Grenze des Plangebietes ist naturnah herzustellen.
 - Auf dem öffentlichen Spielplatz ist je 100 m² Freifläche ein Laubbau und 5 Sträucher zu pflanzen.
 - Die privaten Grünflächen mit der Kennzeichnung W (Mähweise) sind als natürliche Wiesengebiete anzulegen, wobei die erste Mäh nicht vor dem 1. Juli erfolgen darf.
 - Die hochstämmigen Laubbäume sollen bei Pflanzung einen Stammumfang von mindestens 16-20 cm haben.

Für die Pflanzangebote sind einheimische Laubbäume und Sträucher entsprechend nachfolgender Liste zu verwenden:

Laubgehölze im öffentlichen und privaten Bereich	1. Obstgehölze
Acer campestre - Feld-Ahorn	Juglans regia - Walnuß
Acer platanoides - Spitz-Ahorn	Malus in Sorten - Äpfel
Betula pendula - Korkweide	Prunus in Sorten - Pflaume
Cornus mas - Kornelkirsche	Prunus in Sorten - Sauerkirsche
Cornus sanguinea - Blutdorn	Prunus in Sorten - Südkirsche
Corylus avellana - Hasel	2. Ziergehölze
Crataegus monogyna - Eingriffeliger Weißdorn	Aster in Sorten - Astern
Malus sylvestris - Wildapfel	Aucuba x carnea „Biotto“ - Schärlich-Rodkirsche
Prunus avium - Vogel-Kirsche	Betula pendula - Birke
Prunus padus - Trauben-Kirsche	Malus in Sorten - Zieräpfel
Prunus spinosa - Schlehe	3. Gehölze in Hecken
Rosa canina - Hund-Rose	Acer campestre - Feldahorn
Salix alba - Silberweide	Cornus betulata - Hanbuche
Salix viminalis - Korb-Weide	Ligustrum vulgare - Gewöhnlicher Liguster
Sambucus nigra - Schwarzer Holunder	
Sorbus aucuparia - Eberesche	
Sorbus intermedia - Schwedische Mehlbeere	

Ziergehölze für freiwachsende Hecken im öffentlichen und privaten Bereich

Cornus alba - Weißer Harnel	Buxus sempervirens - Buchsbaum
Cornus maxima „Purpurea“ - Rot-Weißer Harnel	Deutzia x magnifica - Deutzie - Blüte weiß
Deutzia x magnifica - Deutzie - Blüte weiß	Forcytia - Blüte gelb
Forcytia - Blüte gelb	Kerria japonica „Plethora“ - Korymben - Blüte weiß
Kerria japonica „Plethora“ - Korymben - Blüte weiß	Kolkwitzia - Blüte rosa-weiß
Kolkwitzia - Blüte rosa-weiß	Prunus-Arten - Zierkirsche
Prunus-Arten - Zierkirsche	Ribes sanguineum „Aronberg“ - Ribis-Johannisbeere - Blüte rot

Zum Ausgleich des erstmaligen Eingriffes in Natur und Landschaft in den WA 1 bis WA 3 Gebieten werden Sammelausgleichsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebietes festgesetzt:

- Die Pflanzfläche 1 dient dem Ausgleich des Eingriffes auf dem Flurstück 36.
- Die Anlage und Unterhaltung der Mähweise auf den Flurstücken 1/1, 3/4 und 3/9 wird den Baumaßnahmen auf dem jeweiligen Grundstück zugeordnet.
- Der Kompensationsbedarf, der außerhalb des Plangebietes zu realisieren ist, wird den bebaubaren Flurstücken 1/11, 3/5/4 und 3/3 zugeordnet.
- Hierfür sind auf den Flurstücken 38/12, 38/13 und 40/4 der Flur 18 die abgängigen Pappeln zu fällen, um den darunter befindlichen Lärchen den benötigten Freiraum für Nachwuchs zu verschaffen. Der Umfang der Maßnahme soll einem Kompensationsbedarf von 0,6 ha entsprechen.

Die Sammelausgleichsmaßnahmen werden zu 15 % den neu anzulegenden Erschließungsstraßen und zu 85 % den bebaubaren Grundstücken innerhalb der WA 1 bis WA 3 Gebiete zugeordnet.

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 86 LBauO M-V)

- Für die Hauptgebäude im WA 1 ist eine Dachneigung zwischen 25° und 45° zulässig. Für die Hauptgebäude im WA 2 und WA 3 ist ein Satteldach mit einer Dachneigung zwischen 35° und 45° zulässig. Für die Hauptgebäude in den WA 4 bis WA 7 ist ein Satteldach mit einer Dachneigung zwischen 15° und 45° zulässig. Für die Hauptgebäude im MI 1, MI 2, MI 4 und MI 5 ist ein Satteldach mit einer Dachneigung zwischen 15° und 45° zulässig.
- Dachneigungen sind in den Farben rot bis braun und anthrazit zulässig. Solaranlagen sind auch in anderen Farben zulässig.
- Die Fassaden sind in hellem Putz, Verblendenmaterial oder Holz auszuführen.
- Doppelhäuser müssen eine einheitliche Gestaltung aufweisen.
- Verkehrsflächen auf den privaten Grundstücken sind mit versickerungsfähigem Material (z.B. Pflaster oder Rasengitterstein) herzustellen.
- Unbefestigte Flächen der privaten Grundstücke sind als Grünfläche anzulegen oder gärtnerisch zu nutzen. Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V sowie § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne eine Ausnahmeerlaubnis nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V abweicht. (2) Diese Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 3 LBauO M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.

Nachrichtliche Übernahmen

- Wenn während der Erarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 Denkmalschutzgesetz M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktagen nach Zugang der Anzeige.
- Das Plangebiet liegt im hochwassergefährdeten Bereich des Greifswalder Boddens. Das Bemessungshochwasser liegt bei 2,90 m über NN. Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen ist innerhalb der 2,90 m NN-Höhe nicht statthaft.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufstellung aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft vom 12.12.1996. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im „Greifswalder Stadtblatt“ am 24.01.1997 erfolgt.
 - Greifswald, den 27.03.2009
 - gez. König
Der Oberbürgermeister
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPFG M-V beteiligt worden.
 - Greifswald, den 27.03.2009
 - gez. König
Der Oberbürgermeister
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist, nach ortsüblicher Bekanntmachung im „Greifswalder Stadtblatt“ am 20.02.1997, vom 03.03.1997 bis zum 04.04.1997 durch öffentlichen Auslegung im Stadtplanungsamt durchgeführt worden.
 - Greifswald, den 27.03.2009
 - gez. König
Der Oberbürgermeister
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 24.02.1997 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 - Greifswald, den 27.03.2009
 - gez. König
Der Oberbürgermeister
- Die Bürgerschaft hat am 24.07.2001 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung einschließlich Umweltbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 - Greifswald, den 27.03.2009
 - gez. König
Der Oberbürgermeister
- Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie dessen Begründung haben in der Zeit vom 10.09.2001 bis zum 12.10.2001 während folgender Zeiten gemäß § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich ausgestellt:

Montag	9:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	9:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	9:00 - 16:00 Uhr
Freitag	9:00 - 12:00 Uhr

 Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 29.08.2001 im „Greifswalder Stadtblatt“ ortsüblich bekanntgemacht worden.
 - Greifswald, den 27.03.2009
 - gez. König
Der Oberbürgermeister
- Der katastermäßige Bestand am ...01.12.2008... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigten Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte. Regressansprüche können nicht abgelehnt werden.
 - Greifswald, den 09.03.2009
 - gez. I.A. Klein
Vermessungsstelle der
Universitäts- und Hansestadt Greifswald
- Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), mit Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 30.03.2006 bis zum 05.05.2006 während folgender Zeiten gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB erneut öffentlich ausgestellt:

Montag	9:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	9:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	9:00 - 16:00 Uhr
Freitag	9:00 - 12:00 Uhr

 Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am 22.03.2006 im „Greifswalder Stadtblatt“ ortsüblich bekanntgemacht worden.
 - Greifswald, den 27.03.2009
 - gez. König
Der Oberbürgermeister
- Nach der öffentlichen Auslegung wurde das Verfahren nach § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB durchgeführt.
 - Greifswald, den 27.03.2009
 - gez. König
Der Oberbürgermeister
- Die Bürgerschaft hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ...23.02.2009... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 - Greifswald, den 27.03.2009
 - gez. König
Der Oberbürgermeister
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am ...23.02.2009... von der Bürgerschaft als Satzung beschlossen. Die Begründung einschließlich Umweltbericht zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Bürgerschaft vom ...23.02.2009... gebilligt.
 - Greifswald, den 27.03.2009
 - gez. König
Der Oberbürgermeister
- Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgesetzt.
 - Greifswald, den 27.03.2009
 - gez. König
Der Oberbürgermeister
- Der Beschluss über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den litten Auskunfts zu erhalten ist, sind am ...25.03.2009... im „Greifswalder Stadtblatt“ ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fähigkeit und Erlöschen von Entscheidungsgesprächen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmung des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVVOB M-V S. 205) hingewiesen worden.
 - Greifswald, den 07.04.2009
 - gez. König
Der Oberbürgermeister

Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316), sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2006 (GVBO M-V S. 102), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom ...23.02.2009... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 65 für das Gebiet - Grimmer Straße - , bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Greifswald, den 07.04.2009

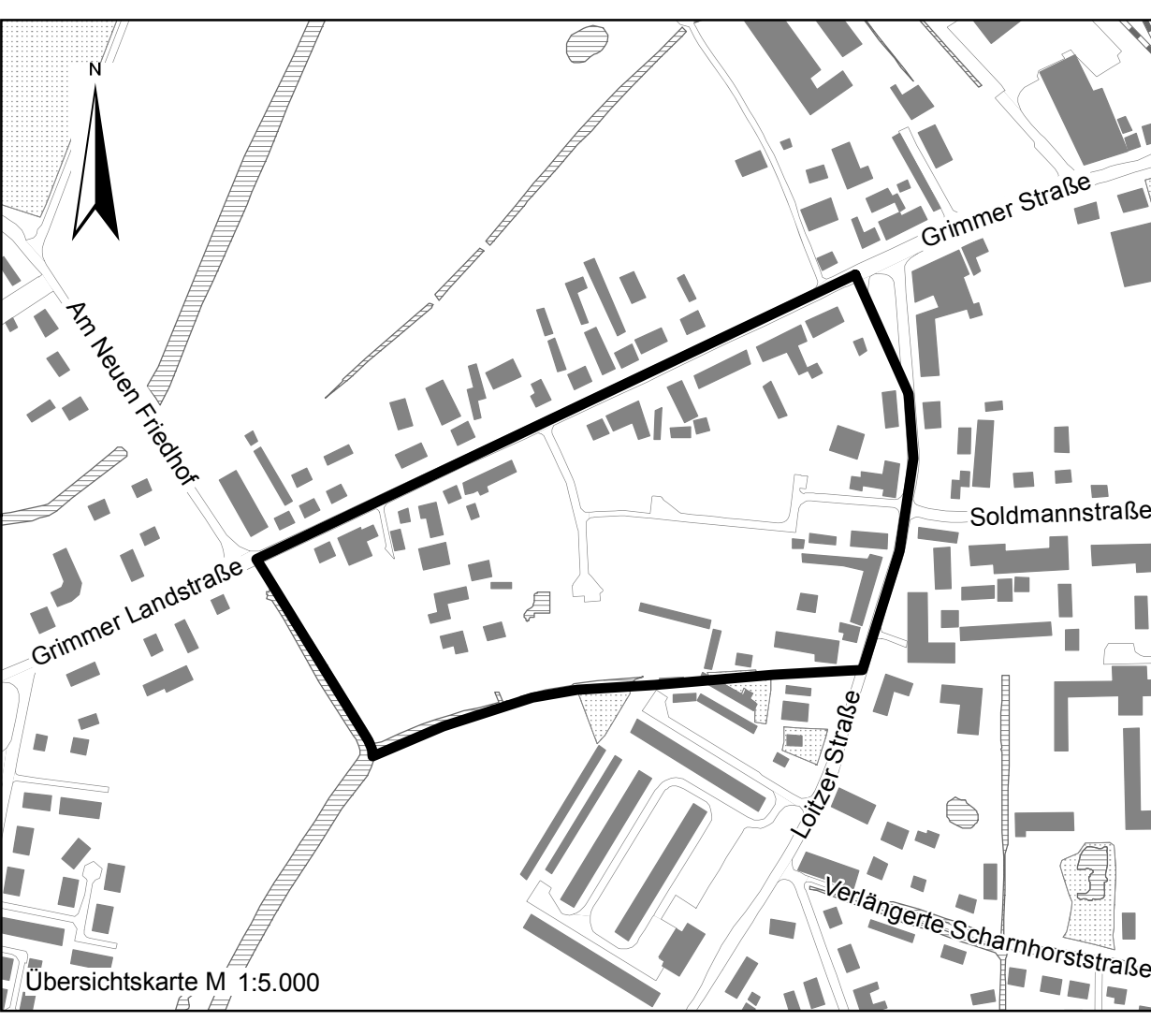
gez. König
Der Oberbürgermeister



Bebauungsplan Nr. 65 - Grimmer Straße -

Gemarkung Greifswald, Flur 1, 35 und 36

Satzung M 1:1.000



bearbeitet : J. Wilke
gezeichnet : K. Raetz
Stand : 17.12.2008

Stadtbaumeister
Gustavthiner Wende 12
17491 Greifswald